

5. Sitzung vom 23. Juni 1881.

Handelsdept.

Montag d. 23. des Monats Juni 1881. Handelsvertrag mit Frankreich.

5101

Mit Note vom 18. d. d. gibt die französische Gesandtschaft an der Kammer, dass die Regierung der französischen Republik bereit sei, die Unterhandlungen über einen neuen Handelsvertrag zu vergl. Prot. vom 10. Mai d. J. 1881 sofort zu eröffnen und die im Verlauf der Verhandlung der gegenwärtigen am 3. November 1881 ablaufenden Handelsverträge mit denjenigen Staaten gegenüber zu verlängern, mit welchen noch kein Handelsvertrag unterzeichnet worden ist. Ueber die Verhandlungen bei den Handelsverhandlungen und über den Zeitpunkt der letzteren, inwiefern der Bundesrat im Sinne des Prot. vom 10. d. d. und im Sinne des Prot. vom 10. d. d. 1881, sowie seine Gesandtschaft in Paris von der französischen Regierung Auskunft zu erlangen, enthält die Note keine Mitteilung. Hinsichtlich der Unterhandlungen über den neuen französisch-englischen Handelsvertrag wird so mit Rücksicht auf die im jetzigen Momente für die französisch-schweizerischen Unterhandlungen als Ausgangspunkt dienen zu können, in die französische Regierung beabsichtigt, dass derselbe nicht vom Bundesrat auf den Antrag des Kantons Bern beschlossen wird.

1. Die Einladung der französischen Regierung zur Eröffnung der Unterhandlungen wird angenommen.
 2. Der Bundesrat ist ersucht, den Zeitpunkt derselben anzuordnen, damit der Bundesrat seine Anträge für die Unterhandlungen bezeichnen und denselben die nötigen Instruktionen erteilen kann.
 3. Da die Verhandlungen voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen werden und die Zeit bis zum 3. November 1881 hierfür als zu kurz erscheint, so wird der Bundesrat zusammen mit der französischen Regierung eine prolongation des bestehenden Handelsvertrages vom 30. Juni 1864 d. A. N. III, 215, um 6 Monate vorgeschlagen.
- Da die französische Gesandtschaft in nachstehender Linie Absicht der Note ist, bezieht Verhandlung der



55. Sitzung vom 13. Juni 1881.

Inhaltsverzeichnis bei der französischen Regierung zu
Sigmaringen an die Gesandtschaft in Paris.
Protokollanweisung des Departement zur Kenntnisnahme
der Kuffeln der französischen Note.